

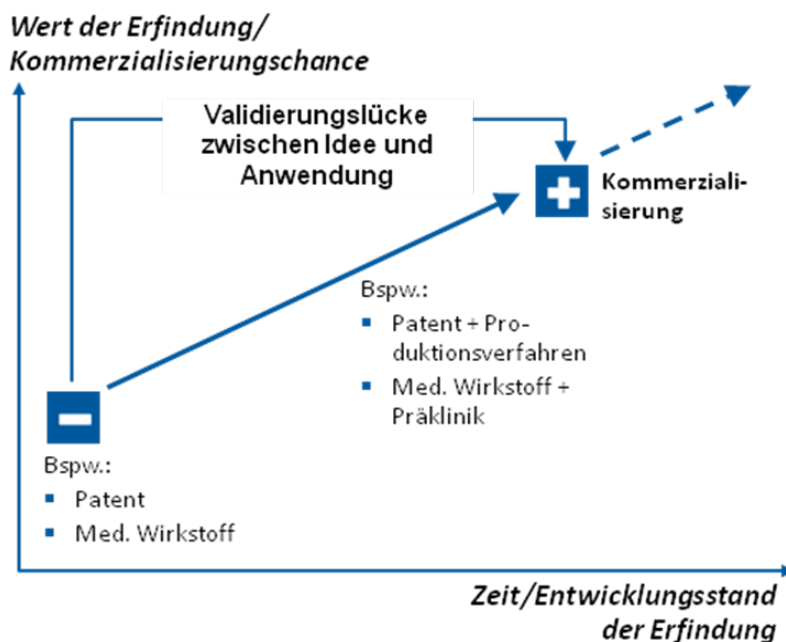
Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen des „Helmholtz-Validierungsfonds“

vom 06.10.2010 in der Fassung vom 22.08.2017

1. Zuwendungszweck

Zielsetzung des Förderinstruments

Die zentrale Zielstellung des „Helmholtz-Validierungsfonds“ ist es, die Lücke zwischen Idee und Anwendung zu schließen. Die finanzielle Unterstützung soll es Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Helmholtz-Zentren ermöglichen, Forschungsergebnisse soweit zu validieren, dass eine Wertsteigerung und Kommerzialisierbarkeit erreicht wird. Eine Validierung soll dazu führen, dass der Wert einer Erfindung und die Kommerzialisierungschance des Produktes oder Services erhöht wird. Dies kann beispielsweise in Form eines Nachweises einer technischen Anwendungsfähigkeit oder eines Produktionsverfahrens, durch den Bau eines Demonstrators oder eine Zertifizierung bzw. Zulassung, mittels Applikationsentwicklung mit Anwendern oder Geschäftsanbahnung mit der Industrie, oder durch eine präklinischen Prüfung bei Wirkstoffentwicklungen erfolgen.



Das Förderinstrument des Validierungsfonds stellt einen neuen Ansatz zur Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns dar und unterstützt einen Kulturwandel innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft in Richtung einer stärkeren Marktorientierung der Forschung. Weitere Ziele der Validierungsförderung sind:

- die Erhöhung der Sichtbarkeit der Helmholtz-Gemeinschaft in der Industrie und der Gesellschaft,
- die Bildung eines Netzwerkes mit Partnern aus der Wirtschaft,
- die Incentivierung von zentrenübergreifenden Systemlösungsansätzen,
- eine Wertschöpfung innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft infolge der Kommerzialisierung des validierten Produkts oder Services.

Das Instrument aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds des Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft wird komplementär ergänzt durch „Helmholtz Enterprise“ als Fördermaßnahme zur Unterstützung von Ausgründungen und „Helmholtz Innovation Labs“ zur langfristigen Zusammenarbeit mit Unternehmen, insbesondere auf Basis von Plattformtechnologien und Infrastrukturen.

Zielgruppe

Die Ausschreibung richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an Helmholtz-Zentren beschäftigt sind und marktrelevante Ergebnisse bzw. Methoden aus ihrer Forschung mit dem Ziel der Kommerzialisierung validieren möchten. Ein Antrag kann hingegen nicht von Ausgründungen oder Kooperationspartnern gestellt werden. Die Zuwendung erfolgt über das entsprechende Helmholtz-Zentrum.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte, die darauf abzielen, Forschungsergebnisse und -methoden zu kommerzialisierbaren Produkten oder Serviceangeboten weiterzuentwickeln. Diese Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie durch eine Erhöhung der Anwendbarkeit der zugrundeliegenden Technologie bzw. durch eine Adressierung des Marktbedarfs signifikant an Wert gewinnen. Ein Validierungsprojekt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Produkt oder Serviceangebot in einem Vermarktungs-Exposé inkl. aktueller Markteinführungs- und Verwertungskonzeption beschrieben ist und somit eine Kommerzialisierbarkeit möglich ist. Darüber hinausgehende Verwertungsanstrengungen sind ebenfalls förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Zuwendung erlangen zu können:

- Das Projekt wird von einer Wissenschaftlerin / einem Wissenschaftler aus einem Helmholtz-Zentrum beantragt.
- Das Projekt ist für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren geplant.
- Die Zuwendung aus dem Helmholtz-Validierungsfonds für das Projekt übersteigt nicht 1 Mio. Euro pro Jahr und sollte i.d.R. über 250.000 Euro pro Jahr liegen.
- Die Antragsformulare sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben.
- Die Anträge liegen in elektronischer Form vor; der Hauptantrag auch als Hardcopy.
- Das Projekt und die Kommerzialisierbarkeit des geplanten Produktes bzw. Serviceangebots werden klar beschrieben.
- Der Vorantrag (siehe Punkt 4) enthält eine Bestätigung der Technologietransferstelle des Forschungszentrums über die Unterstützung des Validierungsprojekts.
- Dem Hauptantrag (siehe Punkt 4) liegt eine schriftliche Bestätigung seitens des zuständigen Vorstands des Helmholtz-Zentrums bei, dass der Antrag unterstützt und die Gegenfinanzierung gewährleistet wird.
- Der Hauptantrag wird im Auswahlverfahren hinreichend positiv bewertet und vom Entscheidungsboard zur Förderung empfohlen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt und sind bedingt rückzahlbar (siehe auch 5.). Die Höhe der Rückzahlung im Erfolgsfall ist abhängig von der gewählten Stufe der Kofinanzierung. Für die Validierungsvorhaben sind drei Stufen der Kofinanzierung möglich:

- Die 1. Stufe umfasst einen Eigenanteil der Zentren in Höhe von 75% und eine HVF-Zuwendung von 25%; aufgrund der geringen finanziellen Beteiligung wird auf einen Rückfluss seitens des HVF verzichtet.
- Die 2. Stufe ist wie bisher eine 50%ige Kofinanzierung. Hier bleibt die Rückflussregelung wie bisher bestehen (Rückzahlung auf die ursprüngliche Zuwendungssumme gedeckelt).
- Die 3. Stufe beinhaltet einen Eigenanteil der Zentren von 25% und der Anteil des HVF beträgt 75%. Dadurch bleibt eine Eigenverantwortung der Zentren für die Projekte gewährleistet; zugleich werden bisher von den Instituten nicht finanzierbare Projekte möglich. Da der Fonds bei diesen Projekten jedoch in ein höheres Risiko geht, wird hier der Rückfluss auf das 1,5fache der Zuwendung erhöht. Das bedeutet: Bei einer Zuwendung aus dem HVF in Höhe von 1 Mio. Euro werden aus den späteren Einnahmen 1,5 Mio. Euro an den Fonds zurückgezahlt.

In den Anträgen ist eine der drei Stufen auszuwählen; dessen unbenommen obliegt es dem Entscheidungsboard einen anderen Ko-Finanzierungsschlüssel zu empfehlen.

Zuwendungen werden an das entsprechende Helmholtz-Zentrum in meilensteinabhängigen Tranchen ausgezahlt unter der Voraussetzung, dass die Zuwendung nach einem der dargestellten Kofinanzierungsmodelle gegenfinanziert wird. Der Eigenanteil des Helmholtz-Zentrums kann ganz oder teilweise durch Zahlungsverpflichtungen eines Wirtschaftspartners substituiert werden.

Validierungsprojekte können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine Zuwendung durch den Helmholtz-Validierungsfonds erhalten. Zum Ende des Förderzeitraums muss eine Kommerzialisierbarkeit nachgewiesen werden (siehe 5.). Wenn Marktveränderungen oder Kommerzialisierungsoptionen es erfordern, zusätzliche Arbeiten durchzuführen, kann entschieden werden, dass die Fördersumme um bis zu 10 % der Gesamtzuwendung erhöht wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann vom Entscheidungsboard des Validierungsfonds (siehe 4.) eine darüber hinausgehende Zuwendung bzw. Verlängerung um max. ein Jahr gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung aus dem Validierungsfonds liegt zwischen 250.000 und 1 Mio. Euro pro Jahr. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestsumme unterschritten werden.

Zuwendungsfähig sind neben direkten projektbezogenen Personal- und Sachkosten insbesondere Kosten für Aufträge an Dritte, wie Contract Research Organisations (CRO), Patentanwälte, Vermarktungsdienstleister, Hersteller von Prototypen etc. Zuwendungsfähig sind somit beispielsweise auch Kosten für Verbrauchsmaterialien, für betriebswirtschaftliche Weiterbildungen, für Beratungsleistungen hinsichtlich Produktion, Qualitätsmanagement oder Durchführung von Studien sowie Kosten für Business Development-Aktivitäten oder die Organisation von Anwenderworkshops.

4. Verfahren

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist optional zweistufig; es gliedert sich in einen fakultativen Vorantrag und einen Hauptantrag. Voranträge entsprechen somit einer Projektskizze, für die eine gutachterliche Plausibilitätsprüfung angeboten wird.

Im optionalen Vorantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars das Projekt inklusive Zeitplan und meilensteinabhängiger Finanzplanung sowie der Zuwendungsbedarf zu beschreiben. Weiterhin sind neben den persönlichen Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller auch die zugrundeliegende Technologie und die Kommerzialisierbarkeit des geplanten Produktes bzw. Serviceangebots darzulegen. Falls sich abzeichnet, dass für eine präzise Darstellung dieser Punkte eine finanzielle Unterstützung bei der Hauptantragstellung nötig sein wird, kann im Vorantrag eine Zuwendung für entsprechende Recherchen Dritter beantragt werden, z.B. Patentstrategie, Freedom-to-Operate-Analyse, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Go-to-Market-Strategie. Weiterhin ist im Vorantrag die Unterschrift eines Vertreters der Technologietransferstelle des Helmholtz-Zentrums nötig.

Mit der Einreichung des Hauptantrags ist ein Unterstützungsschreiben der Technologietransferstelle des Zentrums vorzulegen. Zudem ist in einem vom zuständigen Vorstand des Zentrums unterzeichneten Anschreiben zu bestätigen, dass der Antrag unterstützt wird und die Gegenfinanzierung gewährleistet ist. Sollte die Kofinanzierung des Zentrums durch Zahlungsverpflichtungen eines Wirtschaftspartners substituiert werden, ist dazu ein entsprechender Nachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Kooperationspartners vorzulegen. Im Hauptantrag sind neben den genannten Nachweisen und in Ergänzung zu den Angaben des Vorantrags weitere Aspekte zu beschreiben, um eine Bewertung anhand der festgelegten Kriterien (siehe Auswahl- und Bewilligungsverfahren) zu ermöglichen. Weiterhin wird es begrüßt, wenn im Hauptantrag geeignete interne und externe Paten des Projekts (siehe 5.) vorgeschlagen werden.

Voranträge und Hauptanträge können laufend gestellt werden. Generell sind zur Antragstellung die Antragsformulare „Vorantrag zum Helmholtz-Validierungsfonds“ und „Hauptantrag zum Helmholtz-Validierungsfonds“ zu verwenden, vollständig auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu bestätigen. Die Antragsformulare stehen zum Download auf www.helmholtz.de/ausschreibungen bereit. Die Einreichung der Anträge erfolgt in elektronischer Form (E-Mail) obligatorisch bei den beiden Adressen: joern.krupa@helmholtz.de und rainer.nicolay@helmholtz.de. Ein Exemplar des Hauptantrags ist als Hardcopy mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Begleitschreiben einzureichen bei:

Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.

Dr. Jörn Krupa

Stabsstelle Wissens- und Technologietransfer

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2

D-10178 Berlin

Tel.: +49-30-206329-72

Fax: +49-30-206329-70

joern.krupa@helmholtz.de

Herr Krupa ist zudem Ansprechpartner, sofern Fragen zur Antragstellung bestehen. Eine Reihe grundlegender Fragen werden in einem Leitfaden für die Antragstellung thematisiert und beantwortet. Diese ausführliche Handreichung steht ebenfalls auf www.helmholtz.de/ausschreibungen zur Verfügung.

Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Sollte ein Vorantrag eingereicht worden sein, wird dieser hinsichtlich der formalen Fördervoraussetzungen sowie auf Plausibilität geprüft. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt durch externe Gutachter anhand der folgenden Kriterienkategorien:

- Kommerzialisierungspotenzial,
- Mehrwert durch Validierung,
- Umsetzbarkeit.

Die Antragstellerinnen / Antragsteller erhalten innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Voranträge per E-Mail die anonymen Gutachten und sollten deren Empfehlungen in die Hauptanträge einfließen lassen. Bei Bedarf können die Antragstellerinnen / Antragsteller die Möglichkeit eines Feedback-Gesprächs mit dem Validierungsfondsmanagement in Anspruch nehmen.

Sollte im optionalen Vorantrag für die Einreichung des Hauptantrags eine finanzielle Unterstützung beantragt worden sein, wird die Notwendigkeit dieser Zuwendung geprüft. Die Kosten für eine Vorabanalyse von Projekten im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Plausibilität, relevante Märkte, Freedom-to-Operate, technische Durchführbarkeit und andere Recherchen Dritter vor der Hauptantragsstellung werden auch unabhängig von einer Bewilligung des Hauptantrags durch den Fonds kofinanziert, wenn dies als Empfehlung aus dem Gutachten des Vorantrags hervorgeht. Die Empfehlung des Gutachters muss in diesen Fällen durch zwei Mitglieder des HVF-Entscheidungsboards bestätigt werden.

Weitere Bedingungen für die Erstattung der Antragskosten des Hauptantrags sind Nachweise über die Höhe und die Verwendung. Es werden nur Kosten für die Beauftragung von Dritten und keine zentreninternen Kosten erstattet. Angefallene Kosten bis zu 50.000 Euro können nachträglich kofinanziert werden, wobei der Eigenanteil der Zentren stets 50 % beträgt (somit max. 25.000 Euro Zuwendung aus dem HVF). Die Kostenerstattung erfolgt im Falle eines nicht bewilligten Hauptantrags auf Basis eines eigenständigen Vertrags und einer Zahlungsanforderung, und im Falle eines bewilligten Vorhabens über einen Ergänzungsvertrag zum Zuwendungsvertrag.

Vor- und Hauptanträge werden i.d.R. durch die gleichen unabhängigen Gutachter beurteilt; beim Hauptantrag wird ein weiterer externer Gutachter einbezogen. Im Hauptantrag ist die Projektplanung zu detaillieren; weiterhin muss eine Konkretisierung der Meilenstein- und Finanzplanung in der Datei Projektinformationen erfolgen.

Die eingereichten Hauptanträge werden zunächst ebenfalls dahingehend überprüft, ob die formalen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Danach werden die Gutachter die Hauptanträge anhand definierter Kriterien innerhalb von vier unterschiedlich gewichteten Kategorien beurteilen. Für die ersten drei Kategorien wird bewertet, wie die folgenden Aspekte im Antrag beschrieben werden:

1. Kommerzialisierungspotenzial
 - Produkt / Service inklusive Alleinstellungsmerkmal
 - Mehrwert für Zielkunden
 - Verhältnis zwischen Marktgröße und dem zur Kommerzialisierung notwendigen Investitionsvolumen
 - Umsetzbarkeit im Wettbewerbskontext
 - Konzept zum Schutz und zur Ausführung der Idee (Informationen hinsichtlich geplanter / bestehender Schutzrechte, Erfindungsmeldung, Patentanmeldung, Freedom to operate, etc.)
 - Sicherstellbarkeit der Eigentumsverhältnisse durch Helmholtz
2. Mehrwert durch Validierung
 - bestehende Validierungslücke bis zur Kommerzialisierbarkeit
 - Wertsteigerung durch Validierung
 - Vorteile durch Nutzung von Systemlösungskompetenz und Vernetzung zwischen Zentren
 - Steigerung der Sichtbarkeit der Helmholtz-Gemeinschaft durch das Projekt
3. Umsetzbarkeit
 - Projektinhalt und -planung (Ziele, Ressourcenbedarf, Zeitplan, Meilensteine)
 - Eignung der Meilensteine als Kriterien zum frühzeitigen Abbruch
 - Verwertungsstrategie nach der Validierungsförderung
 - Meilensteinbasierte Finanzplanung

Die vierte Kategorie enthält Kriterien, die neben den eingereichten Unterlagen auch die Präsentation vor dem Entscheidungsboard berücksichtigt:

4. Projektmanagement / Managementpräsentation
 - Beurteilung des Projektleiters auf Basis des schriftlichen Nachweises von Projektmanagementkompetenz
 - Beurteilung der Eignung des Projektleiters auf Basis der Managementpräsentation
 - Beurteilung der Kompetenzen im Projektteam auf Basis der schriftlichen Nachweise
 - Beurteilung der Eignung des Projektteams auf Basis der Managementpräsentation
 - Beantwortung von Rückfragen zum Hauptantrag

Je Kriterium werden Punkte im Bereich von 1 bis 5 vergeben. Je höher die Gesamtpunktzahl ausfällt, desto besser ist die Vorabbewertung. Die Einzelgutachten der unabhängigen Gutachter werden zu einer Entscheidungsvorlage für das Entscheidungsboard weiterentwickelt. Dieses Entscheidungsboard, das überwiegend mit externen Experten aus der Wirtschaft be-

setzt ist, wird bei einer ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Sitzung über die Hauptanträge entscheiden. Dazu werden die Antragstellerinnen / Antragsteller eingeladen, ihre Projekte zu präsentieren.

In jeder Sitzung bzw. Auswahlrunde ist die Qualität der Anträge und Präsentationen ausschlaggebend für die sich daraus ergebende Anzahl der zu fördernden Projekte. Erreichen viele Anträge eine hohe Gesamtpunktzahl und Priorisierung, wodurch die Finanzmittel in der Runde ausgeschöpft werden, können die förderwürdigen Projekte in der nächsten Runde zum Zuge kommen. Wenn hingegen eine Mindestqualität in einer Runde nicht erreicht wird, erhält kein Projekt die Förderung. Stattdessen werden die Finanzressourcen in die nachfolgende Runde mitgenommen.

Hauptanträge sollten, um bei der nächsten Sitzung Berücksichtigung zu finden, 2-3 Monate vorher eingereicht werden, da die Vorabbewertung ca. 8 Wochen in Anspruch nimmt. Die Termine der Entscheidungsboardsitzungen und die daraus resultierenden Fristen für Vor- und Hauptanträge werden rechtzeitig unter www.helmholtz.de/ausschreibungen bekanntgegeben.

5. Finanz- und Projektmanagement

Zuwendungsvertrag

Bei Bewilligung des Hauptantrags wird zwischen der Helmholtz-Gemeinschaft und dem jeweiligen Helmholtz-Zentrum der Antragstellerin / des Antragstellers ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Das Zentrum verpflichtet sich mit Einreichung des Hauptantrags, den Eigenanteil in einer Höhe von 25, 50 oder 75 % der Gesamtkosten zu stellen und die gesamten Fördermittel an die Antragstellerin / den Antragsteller weiterzureichen. Sollte die Kofinanzierung des Helmholtz-Zentrums durch Zahlungsverpflichtungen eines Wirtschaftspartners substituiert werden, ist dies in einem gesonderten Vertrag zwischen Helmholtz-Zentrum und Kooperationspartner zu regeln. Die finanzielle Beteiligung durch einen Kooperationspartner aus der Wirtschaft mündet nicht automatisch in einem exklusiven Verwertungsrecht, aber es kann ein Erstverhandlungsrecht bzw. eine Meistbegünstigungsklausel vereinbart werden. Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden grundsätzlich die NKBF 98 (<http://www.vdivde-it.de/leistungsspektrum/projektfoerderung/NKBF98.pdf>).

Mittelabruf und Meilensteinerfüllung

Der Mittelabruf erfolgt in Tranchen, die in einem Abstand von i.d.R. 3 bis 6 Monaten ausbezahlt werden. Voraussetzung für den Mittelabruf ist die Erfüllung von Meilensteinen seitens des Validierungsprojekts durch Dokumentation im Rahmen der Projektstatusreports inklusive einer positiven Stellungnahme des externen Projektpaten und des HVF-Managements. Die Definition der Meilensteine wird von der Antragstellerin / vom Antragsteller mit dem Hauptantrag eingereicht und vom Entscheidungsboard geprüft. Die abgestimmte Meilensteinplanung ist inhaltlich und zeitlich die Grundlage der Tranchenauszahlungen. Die Tranchen werden im Voraus, d.h. bis zur Erreichung des nächsten Meilensteins abgerufen. Somit erfolgt der erste Mittelabruf mit Projektstart.). Voraussetzung für die Auszahlung der nächsten Tranchen ist die positive Bewertung der Zielerreichung durch Projekt, Paten und HVF-Management.

Die Einhaltung der Meilensteine muss jeweils zugleich mit dem Mittelabruf durch die Projektleitung in einem Projektstatusreport (Quartalsbericht), der von einem Zentrumsvorstand gegengezeichnet wurde, nachgewiesen werden. Ebenso muss der externe Projektpate eine kurze Einschätzung liefern. Sollte ein Meilenstein nach Sicht dieser Beteiligten oder nach Einschätzung des HVF-Managements nicht erreicht sein, kann ein Projektabbruch nach dem „kill early“-Prinzip die Folge sein. Diesem voraus geht eine Abstimmung mit den Paten, dem HVF-Management, dem HVF-Board und den Zentren sowie gegebenenfalls mit weiteren Experten. Für die Projektleitungsstellen werden pragmatische Lösungen angestrebt, da ein Projektabbruch Probleme bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen verursachen kann.

Erfolgskontrolle und Projektabschluss

Eine Erfolgskontrolle ist neben der steten Meilensteinüberprüfung durch die Quartalsberichte

zum einen in Form einer Zwischenevaluation nach der Hälfte des Förderzeitraums und zum anderen mit Abschluss des Projekts vorgesehen. Zur Zwischenevaluation wird neben der Vorlage der Quartalsberichte eine Präsentation der Ergebnisse des bisherigen Projektverlaufs und eine Verwertungskonzeption durch die Projektleitung erwartet. Die Vorstellung dessen erfolgt im Rahmen eines Statusseminars, das am Helmholtz-Zentrum oder in Ausnahmefällen in der Helmholtz-Geschäftsstelle stattfindet. Der erfolgreiche Abschluss eines Validierungsprojekts ist durch einen von einem Zentrumsvorstand gegengezeichneten Abschlussbericht und einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis zu belegen. Darin muss deutlich werden, dass das Produkt / Serviceangebot validiert und kommerzialisierbar ist. Der Status der Kommerzialisierbarkeit ist durch ein qualifiziertes Verwertungskonzept zu belegen. Weiterhin muss zum Projektabschluss ein für Verwertungsaktivitäten geeignetes Exposé zum Produkt / Serviceangebot vorliegen. Mit Projektabschluss wird ein vorläufiger Abschlussbericht eingereicht und ein Abschlussseminar am Helmholtz-Zentrum oder in Ausnahmefällen in der Helmholtz-Geschäftsstelle abgehalten, auf dem die Ergebnisse des Projekts und das Verwertungskonzept inkl. Exposé vorgestellt werden.

Projektleitung, -begleitung und Managementunterstützung

Die Leitung des Validierungsprojekts sollte i.d.R. durch die Antragstellerin / den Antragsteller erfolgen. Falls die Antragstellerin / der Antragsteller eine andere Person für die Projektleitung vorsieht, ist dies im Antrag deutlich zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Entscheidungsboard die Empfehlung aussprechen, dass die Projektleitung anderweitig besetzt wird und die Antragstellerin / der Antragsteller das Projekt als wissenschaftliche Beraterin / wissenschaftlicher Berater begleitet. Wird einer solchen Empfehlung seitens der Antragstellerin / des Antragstellers nicht gefolgt, kann die Förderung verwehrt werden.

Die Projektleitung wird durch einen internen und externen Paten unterstützt. Der interne Pate sollte ein Mitarbeiter der Technologietransfereinheit sein. Als externer Pate wiederum sollte ein kompetenter Projektmanager mit Industrieerfahrung gewonnen werden. Zu den Aufgaben des externen Paten gehören u.a. die Beratung hinsichtlich der Geschäftsentwicklung, die Anbahnung von Kontakten zu Interessenten und Verwertungspartnern sowie die Bestätigung der Meilensteinerfüllung sowie eine Stellungnahme auf dem Statusseminar (detailliertes Anforderungsprofil wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt). Der externe Pate sollte sich mindestens ein bis zwei Arbeitstage im Monat dem Validierungsprojekt widmen. Eine Vergütung des externen Paten sollte 15.000 € p.a. nicht überschreiten und erfolgt aus der Zuwendung zum Validierungsprojekt (als Aufträge an Dritte). Die Kosten dieses obligatorischen Patenmodells sind somit bei der Finanzplanung im Hauptantrag zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Projektleitung ist weiterhin vorgesehen, Management-Instrumente zu vermitteln und Teambuilding-Prozesse zu fördern. Für Projektleiterinnen / -leiter besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Kurs zur Schulung von Führungs- und Projektmanagementkompetenzen innerhalb der Helmholtz-Akademie für Führungskräfte. Sofern keine entsprechenden Referenzen nachgewiesen werden können, ist diese Fortbildung bei größeren Projekten mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem Fördervolumen über 500.000 € verpflichtend. Die anteiligen Kosten von ca. 1.000 € sind aus den Projektkosten zu bestreiten und entsprechend einzukalkulieren. Weiterhin wird empfohlen, im Rahmen des ersten Meilensteins ein Teamassessment zur Entwicklung des Projektteams anzusetzen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Unternehmensgründungen komplementär aus dem Programm Helmholtz Enterprise gefördert werden können und insbesondere zur Managementunterstützung die Komponente HE plus in Anspruch genommen werden kann.

Kommerzialisierungsphase und Erfolgsbeteiligung

Nach Abschluss des Validierungsprojekts ist eine umgehende Kommerzialisierung anzustreben. Idealerweise sind bereits während des Projekts die Verwertungsoptionen ausgelotet worden und Geschäftsanbahnungen bis zur Entscheidungsebene vorangetrieben worden, so dass im Anschluss an die Förderung eine Kommerzialisierung über einen Kooperationsvertrag bzw. eine Lizenzvereinbarung mit einem Wirtschaftspartner oder eine Ausgründung realisiert werden kann. Die Kommerzialisierung ist von der Technologietransferstelle des betreffenden Helmholtz-Zentrums zu begleiten. Insbesondere für Verwertungsaktivitäten können zur

Zielerreichung fallweise weitere Zuwendungen und Projektverlängerungen ermöglicht werden. Dies wird unter Einbeziehung der zwei festgelegten Berichterstatter des Entscheidungsboards entschieden. Projektspezifisch werden zudem ergänzende Business-Development-Aktivitäten vom Fondsmanagement über die Finanzierung von erfahrenen externen Experten unterstützt. In jedem Fall besteht für das Helmholtz-Zentrum die Pflicht, das Validierungsfondsmanagement über die Verwertungsaktivitäten zu informieren und mit Verwertungserlösen entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu verfahren.

Im Falle einer erfolgreichen Verwertung der Validierungsprojekte sind die bedingt rückzahlbaren Zuwendungen als Erfolgsbeteiligung zurückzuerstatten. In Abhängigkeit der Marktnähe eines Projektes kann eine genaue Definition des Erfolgs und der Rückzahlungsmodalitäten, unter Berücksichtigung der Meilensteinplanung und den Festlegungen des Entscheidungsboards, in den Zuwendungsverträgen geregelt werden. Die Erfolgsbeteiligung des Helmholtz-Validierungsfonds ist gleichberechtigt mit den anderen Teilhabern an den Verwertungserlösen zu gestalten. Es werden die bestehenden rechtlichen und zentrumsinternen Regelungen berücksichtigt, so dass sich durch den Helmholtz-Validierungsfonds keine nachteiligen Veränderungen für die Erfinderinnen / Erfinder bzw. Gründerinnen / Gründer oder möglichen Investoren ergeben. Der Rückfluss an das Zentrum wird zu gleichen Anteilen zwischen dem Helmholtz-Zentrum und dem Helmholtz-Validierungsfonds aufgeteilt. Alle weiteren Rückflüsse gehen an das Helmholtz-Zentrum und werden entsprechend der jeweiligen Festlegungen an die Institute, Abteilungen oder den Transferfonds des Zentrums weitergeleitet. Die Rückzahlungen in den Helmholtz-Validierungsfonds fließen umgehend und vollständig in den Fonds zurück, um weitere Validierungsvorhaben zu ermöglichen.